

10.02.93

**Antrag**

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 12 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

1. In Artikel 1 ist nach Nr. 2 folgende Nr. ... einzufügen:

In § 3 wird nach Nr. 13 - neu - folgende Nr. 14 angefügt:

"ein Wirbeltier so auszubilden oder ausbilden zu lassen, daß dadurch bei dem Tier ein sozial unverträgliches und Menschen und Tiere gefährdendes Verhalten bewirkt wird."

2. Als Folge ist § 12 - neu - wie folgt zu ändern:

In § 12 Abs. 1 und Abs. 2, 3. Halbsatz sind jeweils nach den Worten "worden sind," die Worte "oder die zu sozial unverträglichen Lebewesen ausgebildet worden sind und dadurch ein Tiere und Menschen gefährdendes Verhalten zeigen," einzufügen.

Begründung:

Wirbeltiere, die ein sozial unverträgliches und dadurch Menschen und Tiere gefährdendes Verhalten zeigen, können in der Regel nicht

ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend gehalten werden. Durch Einschränkungen in ihren Bewegungsmöglichkeiten und ihrem Sozialverhalten werden diesen Tieren Leiden zugefügt.

Durch die Anfügung von Nr. 14 in § 3 wird klargestellt, daß es verboten ist, Wirbeltiere so auszubilden, daß infolge der Ausbildung eine artgerechte Haltung nicht mehr möglich ist. Die Tierschutzwidrigkeit der Ausbildung ist nicht vorrangig unter polizeirechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten und infolgedessen nicht im Zusammenhang mit der "Kampfhundeproblematik" zu sehen, sondern unter den Leiden, die den Tieren zum Abbau und zur Kompensation ihres sozial unverträglichen Verhaltens zugefügt werden.

Die Änderung des § 12 - neu - in Ziffer 2 ist erforderlich, um auch das Verbringen so ausgebildeter Tiere zu unterbinden.